

Hinweis: Bei der Beantragung einer Prüfungsvergünstigung/eines Nachteilsausgleich aufgrund einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS) wendet sich der Prüfungsteilnehmer zur weiteren Abstimmung bitte an den Bearbeiter der zuständigen Stelle.

**Die Landesdirektion Sachsen übernimmt keine Kosten für die nachfolgende fachärztliche Untersuchung bzw. Bestätigung einer Prüfungsvergünstigung/eines Nachteilsausgleichs.**

**Fachärztliche Bestätigung für den Antrag auf Prüfungsvergünstigung/  
Nachteilsausgleich**

Ihr Patient .....  
geb. am .....  
wohnhaft .....

beantragte bei der Landesdirektion Sachsen die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf **Fachangestellte/r für Bäderbetriebe**. In dieser Angelegenheit beehrte er eine Prüfungsvergünstigung/einen Nachteilsausgleich. Der benötigten fachärztlichen Stellungnahme muss der Umfang der Prüfungsvergünstigung/des Nachteilsausgleichs, insbesondere evtl. Schreibzeitverlängerungen und Pausen, entnommen werden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zu nachfolgend aufgeführten Sachverhalten Stellung zu nehmen:

1. Sachverhaltsschilderung:  
Die Zwischenprüfung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe wird schriftlich und praktisch durchgeführt. Die schriftliche Prüfung findet in zwei Teilen, an einem Arbeitstag statt. Die schriftliche Prüfung wird in folgenden Teilen durchgeführt:

<b>Teil 1</b>	Prüfungszeit: <b>30</b> Minuten
<b>Teil 2</b>	Prüfungszeit: <b>90</b> Minuten

Die praktische Prüfung setzt sich aus insgesamt 7 Prüfungsleistungen zusammen.

Während der schriftlichen und praktischen Prüfungen werden keine Pausen gewährt.

Die zuständige Stelle kann behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 SGB IX) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung/einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden.

2. Fachärztliche Bestätigung für eine Prüfungsvergünstigung/einen Nachteilsausgleich

- a) Der Prüfungsteilnehmer ist in ärztlicher Behandlung und hat folgende Beeinträchtigungen, die auf die Anfertigung o. g. Prüfungen Auswirkungen haben können.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- b) Ist der Patient voraussichtlich zu Beginn der Prüfung arbeitsfähig/dienstfähig?

- ja (weiter unter 2 c)  
 nein

- c) Ist der Patient grundsätzlich in der Lage, die Prüfung abzulegen?

- ja, ohne Einschränkungen  
 ja, unter Einschränkungen (weiter unter 2d)  
 nein, überhaupt nicht

- d) Sind zusätzliche Pausen notwendig?

Während der Pausen wird die Arbeitszeit unterbrochen und dem Prüfungsteilnehmer wird Gelegenheit gegeben, sich zu erholen, Medikamente einzunehmen etc.

- ja  
 nein

Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind diese zu gewährleisten? (Angaben je Prüfungsbereich in Minuten)

- Teil 1 **30 Minuten**

.....  
.....

- Teil 2 **90 Minuten**

.....  
.....  
.....

- **Praktische Prüfung** (7 Prüfungsleistungen, bewertet nach Zeit und/oder Technik)  
**Hinweis:** Während der praktischen Prüfung werden gewöhnlich keine Prüfungsvergünstigungen/Nachteilsausgleiche gewährt, da die Bestehensgrenzen in jedem Fall erfüllt werden müssen!

.....  
.....  
.....  
.....

e) Ist eine Verlängerung der Prüfungszeit (ohne Pausen) notwendig?

Es werden keine zusätzlichen Pausen gewährt, sondern die Prüfungszeit wird ohne Unterbrechungen verlängert.

- ja  
 nein

Wenn ja, in welchem Umfang ist diese zu gewähren?

(Angaben der Zeitverlängerung je Prüfungsbereich in Minuten)

➤ Teil 1 **30 Minuten**

.....  
.....

➤ Teil 2 **90 Minuten**

.....  
.....  
.....

f) Benötigt der Patient besondere Hilfsmittel (z.B. Computer, Lesehilfe, besonderes Mobiliar)?

.....  
.....  
.....

g) Werden andere Prüfungsvergünstigungen/Nachteilsausgleiche für notwendig erachtet?

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Ort / Datum

.....  
Stempel, Unterschrift des Fach-  
arztes